***Die vorliegende Formulierungshilfe für einen „Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten“ ist eine unverbindliche Arbeitshilfe der Berliner Krankenhausgesellschaft.***

***Die Vertragsformulierungen orientieren sich weitgehend an den von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) veröffentlichten Musterverträgen für die wichtigsten Kooperationsformen in der Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz, sind jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pflegefachassistenzausbildung bearbeitet, ergänzt und kommentiert worden. Wie jedes Vertragsmuster soll auch dieser Kooperationsvertrag die Arbeit erleichtern. Bitte beachten Sie jedoch, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Das Vertragsmuster ist stets an den individuellen Einzelfall anzupassen.***

**Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten**

Zwischen

……………..

(Pflegeschule)

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

……………..........................................
(Träger der Einsatzstelle),

– nachfolgend „Träger der Einsatzstelle“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ziel des Vertrages**

(1) Ziel dieses Vertrages nach § 9 Abs. 3 Pflegefachassistenzgesetz (PflFAG) ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur externen Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegefachassistenzausbildung nach Maßgabe des PflFAG der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (BlnPflFAAPrV) sowie der ausbildungsbezogenen landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

(2) Die Pflegeschule ist ***(Unzutreffendes streichen)*** eine staatliche/ eine staatlich genehmigte/ eine staatliche anerkannte Pflegeschule nach § 10 PflFAG. Sie ist von Trägern der praktischen Ausbildung insbesondere mit der Planung und Organisation der Praxiseinsätze von Auszubildenden beauftragt und schließt zu diesem Zweck Kooperationsverträge mit Trägern von Einsatzstellen.

(3) Der Träger der Einsatzstelle betreibt (eine) zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 5 PflFAG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben

**§ 2**

**Durchführung der Ausbildung**

(1) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 PflFAG i. V. m. § 3 BlnPflFAAPrV in den Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle. Für mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit ist vom Träger der Einsatzstelle eine Praxisanleitung nach § 7 Abs. 6 PflFAG i. V. m. § 4 Abs. 1 BlnPflFAAPrV zu gewährleisten.

(2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/ die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen der Pflegeschule und dem Träger der Einsatzstelle jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt. Der zeitliche Vorlauf sollte grundsätzlich Wochen/Monate betragen.

(4) Die Ausbildungszeit beträgt pro Auszubildende/ Auszubildenden Stunden pro Woche.

**§ 3**

**Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einsatzstelle und der Pflegeschule**

1. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein[[1]](#footnote-1):
* regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
* Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
* Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
* der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
* Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
* regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung

(2) Der Träger der jeweiligen Einsatzstelle und die Pflegeschule stimmen sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung ab. Der Träger der Einsatzstelle ermöglicht die Praxisbegleitung des/ der Auszubildenden während der Praxiseinsätze durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung die/ den Auszubildende/-n und unterstützt die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle. Während eines Praxiseinsatzes soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen (§ 5 BlnPflFAAPrV). Die Praxisbegleiter/-innen zeigen ihren Besuch der Einsatzstelle mindestens Tage vorher an.

(3) Der Träger der Einsatzstelle teilt der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.

(4) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels einer/ eines Auszubildenden beraten ihr/ sein Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der/ dem Auszubildenden und erforderlichenfalls unter Beteiligung des Trägers der Einsatzstelle über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese nach entsprechender Vereinbarung unverzüglich gemeinsam mit der/ dem Auszubildenden um.

(5) Die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle, des Trägers der praktischen Ausbildung und die jeweilige(n) Pflegeschule(n) tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.

(6) Nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 BlnPflFAAPrV unterstützen der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und der Träger der Einsatzstelle die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

**§ 4
Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle**

(1) Der Träger der Einsatzstelle verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Abs. 5 PflFAG und § 3 BlnPflFAAPrV sicherstellen können für den Pflichteinsatz in der

***(Zutreffendes ankreuzen)***

* Krankenhäusern im Sinne des § 108 SGB V (stationäre Akutpflege)
* stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI (stationäre Langzeitpflege)
* ambulanten Pflegeeinrichtungen, die eine Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI innehaben (ambulante Pflege)

(2) In der **Anlage** werden Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die vom Träger der Einsatzstellen zur Verfügung gestellt werden. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt, und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. In Anlage wird auch festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Pflegeschule abfragt, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

***optional für den Fall, dass die Einsatzstelle mit Unterstützung der Pflegeschule in die mit dieser kooperierenden Einrichtung eigene Auszubildende entsenden möchte:***

1. Die Pflegeschule verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass Träger der praktischen Ausbildung, die die Pflegeschule mit der Planung und Organisation der Praxiseinsätze ihrer Auszubildenden beauftragt haben und Praxiseinsatzplätze der Einsatzstelle in Anspruch nehmen wollen, ihrerseits in entsprechendem Umfang Praxiseinsatzplätze für Auszubildende der Einsatzstelle zur Verfügung stellen. Soweit die Einsatzstelle der Pflegeschule einen entsprechenden Bedarf mitteilt, unterstützt diese die Abstimmung mit den mit ihr kooperierenden Trägen der praktischen Ausbildung und stellt ein Vereinbarungsmuster über den Ausgleich von Kosten der Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung nach dem PflFAG zur Verfügung.

**§ 5
Aufgaben der Pflegeschule**

(1) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrer/-innen die Praxisbegleitung in den Einsatzstellen in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiter/-innen der Einsatzstelle und der Kommunikation mit der Einsatzstelle. Die Praxisbegleitung kann u.a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Der Träger der Einsatzstelle gewährt dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit den Einsatzstellen nach § 3 Absatz 2 dieses Kooperationsvertrages ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit dem/ der zuständigen Praxisanleiter/-in ermöglicht werden.

(2) Die Pflegeschule weist die Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des/ der Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten haben.

**§ 6**

**Aufgaben des Trägers der Einsatzstelle**

(1) Der Träger der Einsatzstelle ist verpflichtet, die zur externen praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

(2) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die vorgeschriebene Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.

(3) Die Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist der/dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 8 PflFAG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird (§ 1 Abs. 4 BlnPflFAAPrV). Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule legt einvernehmlich mit dem Träger der Einsatzstelle fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Soll der in der unterrichtsfreien Zeit zu gewährende Urlaub einer/ eines Auszubildenden während eines Praxiseinsatzes beim Träger der Einsatzstelle genommen werden, muss dieser von dem Träger der praktischen Ausbildung genehmigt werden, der den Ausbildungsvertrag geschlossen hat.

(4) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 1 und 2 BlnPflFAAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter/-in gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV verfügen. Die gemäß § 4 Absatz 3 und 4 BlnPflFAAPrV geltenden Abweichungen sind dabei berücksichtigungsfähig.

(5) Während eines Praxiseinsatzes hat die konkrete Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, den Träger der praktischen Ausbildung zu disziplinarischen Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung aufzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

**§ 7
Transferzahlungen**

(1) Die Pflegeschule kann mittels des Kooperationsvertrags mit Trägern der Praktischen Ausbildung sicherstellen, dass die Kosten für den Praxiseinsatz der an sie entsandten Auszubildenden abrechenbar sind.

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden,

***Alternative 1:***

verzichten die Träger auf einen finanziellen Ausgleich.

***Alternative 2:***

erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und beträgt …. EUR/Stunde. Soweit Praxiseinsatzstunden von Auszubildenden des Trägers der Einsatzstelle in Einrichtungen des Kooperationspartners erfolgen, wird eine Verrechnung der Pflichtstunden vorgenommen.

**§ 8**

**Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

**§ 9
Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am XX.XX.20XX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von ordentlich gekündigt werden. Begonnene externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

***Alternative:***

Der Vertrag wird für das Jahr 20XX geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 10**

**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschule und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Der Träger der Einsatzstelle verpflichtet sich, die Pflegeschule unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.

(3) Die Pflegeschule und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

**§ 11
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 12
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Pflegeschule Träger der Einsatzstelle

**Anlage**

 **zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachassistenten/-innen**

Zwischen

……………..........................................
(Pflegeschule)

und

……………..........................................
(Träger der Einsatzstelle),

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Träger der Einsatzstelle kann je Ausbildungsgang Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt, und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einsatzbereich** | **Einrichtung** | **Einsatzplätze** | **Einsatzplätze obere Bandbreite** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**§ 2**

Die Pflegeschule fragt frühestens X Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Pflegeschule Träger der Einsatzstelle

1. Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die an die konkreten Erfordernisse des Einzelfalles angepasst werden kann (Ergänzungen und/oder Streichungen sind möglich). [↑](#footnote-ref-1)